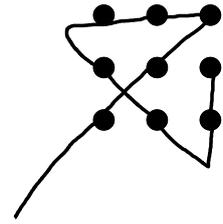


STATUTEN

DIE GRÜNE BILDUNGS- WERKSTATT NÖ



ZVR – 157 655 180 - Neufassung Beschluss der Generalversammlung vom 27. April 2017

§ 1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Verein führt den Namen "Die Grüne Bildungswerkstatt NÖ".
Der Sitz ist in St. Pölten (NÖ).
Die Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes NÖ.
2. Der Verein „Die Grüne Bildungswerkstatt NÖ“ ist Mitglied beim Verein „Grüne Bildungswerkstatt“ (ZVR 6153145159) mit Sitz in Wien.

§ 2. ZIELE, ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist es, die politische Bildungsarbeit im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung, die politische und kulturelle Bildung sowie die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge auf innerstaatlicher und internationaler Ebene, insbesondere unter der Berücksichtigung der ökologischen und gesellschaftspolitischen Problemdarstellungen aufbauend auf den ideologischen Grundsätzen der Partei DIE GRÜNEN / DIE GRÜNE ALTERNATIVE zu fördern.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Zweck des Vereins ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.
3. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a. Bildungsveranstaltungen aller Art wie Kurse, Seminare, Vorträge
 - b. Herausgabe von Druckwerken
 - c. Errichtung einer Bibliothek, eines Archives, einer Phonotheek
 - d. Veranstaltung von Diskussionen, Enquetten, wissenschaftliche Tagungen und Kongressen
 - e. Durchführung und Auftragsvergabe für wissenschaftliche Forschung bzw. Gutachten
 - f. Vergabe von Stipendien
 - g. Unterstützung von Initiativen zur Förderung politischer Bildung
 - i. andere Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung politischer Bildung

§ 3. AUFBRINGUNG DER MITTEL

Die Mittel hiezu werden durch Mitgliedsbeiträge, Erlöse von Veranstaltungen, Verkauf von Publikationen, Teilnehmerbeiträge sowie durch Spenden, Erbschaften, Schenkungen und Subventionen aufgebracht.



§ 4. MITGLIEDER

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.
2. Mitglieder haben schriftlich ihr Einverständnis mit den Zielen des Vereins zu erklären. Sie besitzen das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, Veranstaltungen, Versammlungen und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe dieses Statuts zu besuchen bzw. zu benützen.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu unterstützen und einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, sofern er von der Generalversammlung beschlossen wird.

§ 5. ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Dabei ist die bisherige Tätigkeit der AufnahmebewerberInnen zu beachten.
2. Aufnahmeansuchen können mit Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
4. Der Austritt ist dem Verein mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.
5. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Eine Anrufung der Generalversammlung ist ebenso möglich, wie bei der Ablehnung des Aufnahmeansuchens durch den Vorstand. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig.
6. Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen wegen schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins gerichtet sind oder wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 5) weggefallen sind.
7. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn mehr als 2 Mitgliedsbeiträge ausständig sind, und zuvor 2 Erinnerungsschreiben unbeachtet blieben.
8. Mit dem Datum der ersten Einladung zu einer Generalversammlung tritt automatisch eine Mitglieder-Aufnahmesperre in Kraft. Diese endet unmittelbar nach Ende der Generalversammlung.

§ 6. MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Höhe eines eventuellen Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.

§ 7. ORGANE DES VEREINS

Die zentralen Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat
- d. die Rechnungsprüfer
- e. das Schiedsgericht (bzw. Schlichtungsstelle)



§ 8. DIE GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
2. Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen. Die Einberufung obliegt dem/der Obmann/frau, bei dessen/deren Verhinderung dem/der Stellvertreter/in.
3. Die Generalversammlung ist vier Wochen vor dem Termin der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung und Bewerbungen für Funktionen sind spätestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich beim Vorstand von „Die Grüne Bildungswerkstatt NÖ“ einzubringen.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung ist von dem/der Obmann/frau einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich bei ihm/ihr fordert. Im Verhinderungsfall des/der Obmanns/frau obliegt die Einberufung dem/der Stellvertreter/in.
5. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, jedenfalls aber eine halbe Stunde nach Einberufungstermin.
6. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ausgenommen bei:
 - a. Statutenänderungen
 - b. bei freiwilliger Auflösung des Vereins

- In diesen beiden Fällen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

§ 9. AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

1.
 - a. Grundsätzliche Beschlüsse über die Vereinstätigkeit
 - b. Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Beirats und des Vorstands
 - c. Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstands
 - d. Wahl des Vorstands bzw. dessen Abwahl im Falle eines erfolgreichen Mißtrauensvotums. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
 - e. Beschlußfassung über Budgetvoranschläge und Rechnungsabschlüsse des Vereins.
 - f. Änderung der Statuten (mit 2/3 Mehrheit)
 - g. Beschlußfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins (mit 2/3 Mehrheit)
 - h. Beschließen der Geschäftsordnung der Generalversammlung.
 - i. Wahl von zwei RechnungsprüferInnen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
 - j. Entgegennahme der Berichte der RechnungsprüferInnen.
2. Die Generalversammlung hat auch die freiwillige Auflösung des Vereins zu beschließen. Das, nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ist gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne §§34 ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.
3. Nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise der Generalversammlung werden in der Geschäftsordnung festgelegt.



§ 10. DER VORSTAND

1. Der Vorstand ist für die Durchführung der Arbeiten gemäß den allgemeinen Richtlinien der Generalversammlung verantwortlich.
2. Der Vorstand besteht aus vier bis sieben von der Generalversammlung gewählten Personen sowie einer / eines Delegierten der Partei „DIE GRÜNEN / DIE GRÜNE ALTERNATIVE NIEDERÖSTERREICH“. Von den gewählten Vorstandsmitgliedern müssen mindestens die Hälfte Frauen sein.
3. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte:
 - a.eine/n Obmann/frau
 - b.eine/n Obmann/frau-Stellvertreter/in
 - c.eine/n Schriftführer/in
 - d.eine/n Kassier/in
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlußfähig.
5. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes (*siehe Übergangsbestimmung*).
6. Es besteht keine Unvereinbarkeit zwischen den Funktionen des Vorstandsmitglieds der GRÜNEN BILDUNGSWERKSTATT (NÖ) und Funktionären der Partei "DIE GRÜNEN / DIE GRÜNE ALTERNATIVE" im Nationalrat, Bundes- und Landesvorstand und Gemeinderat.
7. Der Vorstand wird von dem/der Obmann/frau bzw. dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich einberufen.
8. Eine Vorstandssitzung muß auf schriftlich geäußerten Wunsch von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

§ 11. DIE AUFGABEN DES VORSTANDS SIND:

1.
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der durch die Generalversammlung festgelegten Richtlinien,
 - b. die Kontrolle über die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel der GRÜNEN BILDUNGSWERKSTATT NÖ.
2. Der Vorstand bestellt bzw. entläßt etwaige entgeltliche Mitarbeiter/innen des Vereins. Solche Bestellungen bzw. Entlassungen bedürfen der Berichterstattung auf der nächstfolgenden Generalversammlung.
3. Der Vorstand ernennt die Mitglieder des Beirates.

§ 12. VERTRETUNG NACH AUSSEN

1. Der Verein wird nach außen durch den/die Obmann/frau vertreten, im Verhinderungsfall durch dessen/deren Stellvertreter/in.
2. Der/die Obmann/frau oder sein/e ihr/e Stellvertreter/in ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere



den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem/der SchriftführerIn, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem/der FinanzreferentIn zu unterfertigen (Vier Augen Prinzip). Bis zu einem Betrag von Euro 500,00 ist die Obfrau/der Obmann auch allein zeichnungsberechtigt.

§ 13. DER BEIRAT

1. Es kann ein Beirat eingerichtet werden, der für die wissenschaftliche, konzeptive und kulturelle Beratung und Betreuung der GRÜNEN BILDUNGSWERKSTATT NÖ zuständig ist.
2. Seine Mitglieder werden gegebenenfalls vom Vorstand ernannt und haben Rede- und Antragsrecht auf den Sitzungen des Vorstands und der Generalversammlung. Insbesondere bei der Vergabe von Stipendien ist die Meinung des Beirats einzuholen.

§ 14. Die Rechnungsprüfer/innen

1. Der Jahresabschluss und die Gebarung des Vereins werden gemäß dem Bundesgesetz zur Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik (PubFG 1984 idgF) im Rahmen der Jahresprüfung des Vereins „Grüne Bildungswerkstatt“ durch eine/n WirtschaftsprüferIn (oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) im Sinne der Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Fördermittel geprüft.
2. Die Finanzgebarung des Vereins wird darüber hinaus gemäß dem Vereinsgesetz (VerG 2002 idgF) alljährlich durch zwei RechnungsprüferInnen auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel überprüft. Die RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für dieselbe Dauer wie der Vorstand gewählt und haben der Generalversammlung zu berichten. Für eine gültige Wahl müssen die RechnungsprüferInnen mehr als 50% der Stimmen erhalten. Die Funktion der Rechnungsprüfung ist mit einer Vorstandsfunktion unvereinbar.“

§ 15. SCHIEDSGERICHT (SCHLICHTUNGSSTELLE)

1. Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis. Jeder der Streitparteien nominiert innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach zwei Abstimmungsdurchgängen das Los. Das Schiedsgericht hat seine Beratung ohne Verzug durchzuführen und innerhalb von drei Monaten seine Entscheidung zu treffen. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Seine Entscheidung ist endgültig.
2. Vor der Beratung des Schiedsgerichts hat dieses die Funktion einer Schlichtungsstelle. Es leitet eine verpflichtende Aussprache der beiden KontrahentInnen und versucht mit diesen zu einer gemeinsamen Lösung des Problems zu gelangen. Die SchiedsrichterInnen der Schlichtungsstelle hat den Gremien des Vereins von dieser Aussprache zu berichten.

Übergangsbestimmung:

Die im § 10. Absatz 5 vorgenommene Änderung der Funktionsdauer des Vorstandes von drei auf fünf Jahre, tritt erst ab der nächsten Vorstandswahl 2019 in Kraft.



